

Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

ZI. 13/1 11/240

BMI-LR1340/0022-III/1/2001

BG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE) Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorliegende Entwurf dient im Wesentlichen der organisatorischen Umstrukturierung innerhalb der Sicherheitsbehörden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt hierzu nur aus dem Blickwinkel der individuellen Betroffenheit Rechtsunterworferer sowie des Rechtsschutzes gegen Verwaltungsakte und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden Stellung.

Ob die angestrebten Effizienzsteigerungen durch die Zusammenlegung der bestehenden Strukturen alleine erreicht werden können, vermag der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hingegen nicht zu beurteilen. Keine Angaben enthält der Entwurf etwa zur Frage, auf welche Grundlagen sich die erwarteten Synergieeffekte stützen. Hierzu sei daher lediglich angemerkt, dass eine Zusammenlegung kleinerer Strukturen zu wenigen größeren Behörden für sich alleine genommen noch keine Effizienzsteigerungen bewirken kann, sodass entsprechende Maßnahmen vorzusehen sind, damit die angestrebten Synergieeffekte nicht durch erhöhten Koordinationsaufwand egalisiert werden.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen Behörden verschiedener Rechtsstufen zu einer Einheit zusammengefasst werden. Daraus folgen einige zu hinterfragende Änderungen:



Art 15 B-VG (Artikel 1 Z 1 des Entwurfs) führt in terminologischer Anpassung eine sperrige Begrifflichkeit für den örtlichen Wirkungsbereich der bestehenden Bundespolizeidirektionen ein, nämlich „das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist“. Dieser sperrige Begriff zieht sich auch durch sämtliche Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes, beispielhaft in § 35a SPG: „[...] Landespolizeidirektionen, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind, und – außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Polizeikommissariate der Landespolizeidirektionen – Bezirksverwaltungsbehörden [...].“ Der Gesetzgeber sollte hier auf handlichere Begriffe achten, die auch für den Rechtsunterworfenen verständlich sind.

Schwerer wiegt die durch die Zusammenlegung der Bundespolizeidirektionen mit den Sicherheitsdirektionen in Landespolizeidirektionen bedingte Änderung des Instanzenzuges, wie sie im Entwurf des **§ 14a SPG (Artikel 2 Z 20 des Entwurfs)** vorgesehen ist. So können nach dem vorgeschlagenen Text Bescheide von „Landespolizeidirektionen in erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde“ nur durch Berufung an die Landespolizeidirektion bekämpft werden. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 6766/1972, 9653/1983) war eine ähnliche Konstellation zwar im Fall der organisatorischen Zusammenfassung der Sicherheitsdirektion und der Bundespolizeidirektion in Wien verfassungsrechtlich zulässig. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sei nämlich eine organisatorische Aufgliederung in Abteilungen nicht ausgeschlossen, die den unterschiedlichen Funktionen Rechnung tragen könne. Im vorliegenden Fall sollen jedoch nicht nur zwei Behörden organisatorisch zusammengefasst werden, sondern läge überhaupt nur eine einzige Behörde vor. Dass eine Behörde sich selbst im Instanzenzug übergeordnet ist, stellt eine Abnormalität dar, die äußerst problematisch ist (vgl Adamovich / Funk / Holzinger / Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4, Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts [2009], Rz 53.061) und im vorliegenden Fall auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Insbesondere ist die Einrichtung eines „Rechtsmittelbüros“ (so die Erläuterungen zu Z 20) durch bloße interne Geschäftseinteilung, Geschäftsordnung oder Kanzleiordnung nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht ausreichend, um den Rechtsschutz im Instanzenzug zu gewährleisten.

Selbst wenn die Zusammenfassung des Instanzenzuges in einer Behörde nur vorübergehend bis zu einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle bestehen sollte, so ist dennoch die Einführung eines nur behördlichen Instanzenzuges abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als die Befristung dieser Regelung von der noch ungewissen Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als echte Rechtsmittelinstanz abhängt und sich daher zu einer provisorischen Lösung von unbestimmter Dauer entwickeln könnte.

Wien, am 30. Januar 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident